

# RS Vwgh 2005/3/16 2003/14/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.2005

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §308 Abs1

BAO §308 Abs3

### Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2003/14/0010 E 16.03.2005

### Rechtssatz

Besteht das unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis iSd§ 308 Abs 1 BAO in einem Irrtum über das einzubringende Rechtsmittel, so fällt dieses Hindernis weg, sobald die Partei diesen Irrtum als solchen erkennen konnte und musste (vgl. in diesem Zusammenhang auch das zur ähnlichen Bestimmung des § 229 Abs. 3 NÖ AO 1977 ergangene Erkenntnis vom 18. Oktober 2004, 2004/17/0152, und Ritz, BAO-Kommentar2, § 308 Tz 22). Für den Lauf der Wiedereinsetzungsfrist kommt es somit auf den Zeitpunkt der zumutbaren Erkennbarkeit des Irrtums an.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003140005.X07

### Im RIS seit

19.07.2021

### Zuletzt aktualisiert am

02.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)